

## Anlage 1

Antragsteller/in .....

Förderantrag vom .....

### ERKLÄRUNG

#### über den Baubeginn

#### und die Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass bei Einreichung des Förderantrages beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Saarbrücken, und zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, mit dem Investitionsvorhaben noch nicht begonnen worden ist.

**Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.**

Ich/Wir wurde/n mit der schriftlichen Erteilung der Zustimmung zum Vorhabensbeginn durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft darüber aufgeklärt, dass Ausgaben, die nach der Zustimmung zum Vorhabensbeginn, aber vor Bewilligung der Zuwendung getätigt werden, nur unter der Voraussetzung förderfähig sind, dass sie im Einklang mit denjenigen Regelungen getätigt werden, die im Zuwendungsbescheid für den Zuwendungsempfänger als verbindlich festgelegt werden.

Auf die Folgen unrichtiger Angaben (Rückforderung des Investitionszuschusses) bin ich/sind wir hingewiesen worden.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen des Investitionszuschusses abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 254 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Hierzu gehören meine/unsere Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere meine/unsere Angaben zu Nr. 2 bis 5 des Förderantrages (Art des Investitionsvorhabens, Finanzierung, Zahl der Dauerarbeitsplätze usw.).

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir aufgrund der Subventionsgesetze verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Investitionszuschusses entgegenstehen.

Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben sowie das Unterlassen von Mitteilungen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt werden und darüber hinaus zur Rückforderung des Investitionszuschusses führen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Betriebsaufspaltung bzw. Mitunternehmerschaft ist diese Erklärung auch von der anderen Gesellschaft bzw. der Personengesellschaft des/der Mitunternehmers/in zu unterschreiben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift